



Städt. kath. Grundschule, Dahlweg 66, 48153 Münster, Tel. 0251/ 776732, Rektorin: J. Lüttikhuis, www.hermannschule-muenster.de, E-Mail: Hermannschule@stadt-muenster.de

NEUREGELUNG DER QUARANTÄNE IN SCHULISCHEN GEMEINSCHAFTSEINRICHTUNGEN

10.09.2021

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte der Hermannschule,

anbei erhalten Sie die neuesten Informationen aus dem Ministerium zur Neuregelung der Quarantäne in schulischen Gemeinschaftseinrichtungen.

Quarantäne nur für unmittelbar infizierte Person

Bisher wurden bei einem positiven Poolergebnis einer Klasse / Lerngruppe, die Kinder in Quarantäne geschickt, die DIREKT neben, vor oder hinter dem infizierten Kind saßen. Die Neuregelung des Ministeriums besagt, dass ab heute nur noch das **infizierte Kind** in **Quarantäne** geschickt wird.

Dieses Vorgehen ist lt. Aussage vertretbar, weil die Schule allgemein empfohlene Hygienemaßnahmen (korrektes Lüften der Klassenräume, der A (Abstand), H (Hände waschen), A (Alltagsmaske tragen) + L (Lüften) einhält. Ebenso werden die Schülerinnen und Schüler zweimal wöchentlich durch die bekannten Lolli-Testungen getestet.

Darüber hinaus ist wichtig, dass in besonderen Fällen, in denen es Ausnahmen zum Maskentragen gibt (z.B. Sportunterricht), diese Ausnahmen klar dokumentiert sind und die sonstigen Regeln (z.B. Abstand) eingehalten werden.

Vollständig genesene oder geimpfte Personen ohne Symptome sind ohnehin von der Quarantäneanordnung ausgenommen.

Wegfall der Dokumentation von Sitzplätzen

Bisher war eine Dokumentation der Platzverteilung durch Sitzpläne der Klasse / Lerngruppe zwingend erforderlich. Hinsichtlich der oben beschriebenen neuen Regelungen entfällt diese Dokumentation. Im Einzelfall kann es zur Unterstützung der Gesundheitsbehörden hilfreich sein, die Sitzordnung der Klasse / Lerngruppe kurzfristig zu rekonstruieren.

Durchsetzung der Zugangsbeschränkungen an Schulen bei Verweigerung von Maske und/ oder Test

Wichtig ist zusätzlich, dass die Fortsetzung der Maskenpflicht im gesamten inneren Schulgebäude zwingend erforderlich ist. Bei Verweigerung des Tragens der Mund-Nasen-Bedeckung (Alltagsmaske) und / oder bei Verweigerung an der zweimal wöchentlich stattfindenden „Lolli-Testung“, muss zum Schutz der gesamten Schulgemeinde, der entsprechenden Person der Aufenthalt im Schulgebäude als auch die Teilnahme am Unterricht verwehrt bleiben.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte:

<https://www.schulministerium.nrw/09092021-neuregelung-der-quarantaene-schulen-und-erweiterte-testung>

Falls Sie weiteren Informationsbedarf haben, wenden Sie sich gerne an unser Sekretariat.

Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien ein erholsames Wochenende,

mit besten Grüßen,

J. Lüttikhuis
- Schulleiterin-